Geändert u. berichtigt gem. Erlaß
des Herrn Jnnenministers des Landes Schleswig- Holstein
vom 3. Februar 1976
Az.: IV 810 c - 812/2 - 51. 44
u. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Heide vom 3. 11. 1976.

Heide, den 19. Januar 1977

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2 u. 5 des BBauG vom 23. 6. 60.
Der Entwurf des Planes nebst Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 8.2.74 / 24.3.75 bis 8.3.74/24.4.75 nach vorheriger am 31.1.74/15.3.75 abgeschlossener Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Heide, den 19. Juni 1975

Dieser Plan einschließlich des Erläuterungsberichtes ist am 13. 5. 1975 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Heide, den 19. Juni 1975

Genehmigt gem. Erlaß
IV 810 c - 812/2 - 51. 44
vom 3. Februar 1976
Kiel, den 3. Februar 1976
Der Minister
des Landes Schleswig- Holstein
Jm Auftrage:
(L. S.) gez. Unterschrift
(Dr. Schlisske)

Die Erfüllung der Auflagen (u. Hinweise) wurde mit Erlaß des Jnnenministers vom 14. Apr. 1977
Az.: IV 810c - 812/2 - 51. 44 bestätigt.
Heide, den 15. Mai 1977

Dieser Plan einschließlich des Erläuterungsberichtes tritt mit der erfolgten Bekanntmachung, und zwar mit Beginn des 3. Mai 1977 in Kraft.

Heide, den 15. Mai 1977

Kläranlage
Rückhaltebecken

5. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBauG)

- FGL Ferngasleitung
- HWVL Hauptwasserversorgungsleitung
- R Regenwasser (Vorfluter)
- E Elektrizitätsleitung
- ADL Abwasserdruckleitung
- APS Abwasserpumpstation

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG) / BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Badeplatz
- Anpflanzungsgebot
- Kinderspielplatz

7. Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

- Teiche
- Moorflächen

8. Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft / (Flächen die wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten)
- Flächen für die Forstwirtschaft

9. Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

- Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Maß der baul. Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)
- II - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze -
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- Grenze der Anbauverbotszone -20 m- (§ 9 Bundesfernstrassengesetz)

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- L Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 BBauG) L = Landschaftsschutz
- W Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 BBauG) W = Wasserschutzgebiet (Zone I, II u. III)
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete 5 Abs. 4 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs. 5 BBauG) Bahnhof
- D Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für Erholungsgebiete § 5 Abs. 5 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, von denen Emissionen ausgehen

11. Nachrichtliche Übernahme von Planungen Dritter (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Bundesautobahn A 23
- An der B 203 gilt für das Sondergebiet Reitsport die 20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstrassengesetzes
- Geplante Umgehungsstraße

N